

Konkretisierung und Umsetzung
des Hygienekonzepts zum Schutz vor Corona
der Pfarre St. Gregor von Burtscheid
(Stand: 06.09.2021)

Alle Veranstaltungen in den Räumen der Pfarre St. Gregor von Burtscheid einschließlich der Gottesdienste finden unter Berücksichtigung der jeweils aktuell geltenden Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw>

sowie der Vorgaben des Bistums Aachen statt.

<https://www.bistum-aachen.de/Corona/Aktuelle-Infos-Verfuegungen-Hinweise/>

<https://www.bistum-aachen.de/Corona/FAQ-zur-Corona-Pandemie/FAQ-Veranstaltungen/>

Dieses Hygienekonzept wird wie folgt konkretisiert und umgesetzt:

1. Alle Räume (einschließlich WC) sind mit Desinfektionsmitteln ausgestattet.
2. Gottesdienste
 - Der Abstand von 1,50 m zu fremden Personen ist einzuhalten, d. h. ein Haushalt kann weiterhin ohne Abstand zusammensitzen.
 - Eine medizinische Maske ist in Innenräumen zu tragen, also auch in den Kirchen. Die Maske ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen.
 - Im Übrigen gelten die Hygieneregeln der Anlage zur Verordnung: Handhygiene, Reinigung, Lüften.
 - Für die Liturgie empfiehlt sich die bisherige Praxis: Abdeckung der eucharistischen Gaben, kein Weihwasser, Kommunionsspendung nach vorgängiger Handdesinfektion der Spender mit Maske, Mundkommunion am Ende der Austeilung, Beschränkungen bei Kelchkommunion / Konzelebration etc.

- Der Gemeindegesang ist unabhängig vom Inzidenzwert mit Maske und Abstand erlaubt.
- Auf die Maske beim Singen kann nur verzichtet werden, wenn ausschließlich immunisierte oder PCR-getestete Personen teilnehmen. D. h. für die Chöre: Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss zur Chorprobe und beim Auftritt einen PCR-Test vorweisen, wenn ohne Maske gesungen werden soll. Kinder- und Jugendliche müssen beim gemeinsamen Singen ohne Maske keinen PCR-Test vorweisen.
- Die Rückverfolgbarkeit entfällt, es müssen keine Kontaktdaten mehr registriert werden.

3. Chöre/Chorproben

- Der Abstand von 1,5 m gilt auch für Chöre. Auf die Maske darf beim gemeinsamen Singen nur dann verzichtet werden, wenn nur immunisierte oder PCR-getestete Personen teilnehmen. Alle Chöre oder Gesangsgruppen müssen daher bei allen Proben und Aufführungen in Gottesdiensten oder Konzerten immunisiert sein oder einen höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test vorweisen, wenn ohne Maske gesungen werden soll.
- Dies gilt nicht für Kinder- und Jugendchöre, da schulpflichtige Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Teilnahme an den Schultestungen als getestete Personen gelten.

4. Gremiensitzungen und katechetische Angebote

- Gremiensitzungen und katechetische Angebote sind unter Einhaltung der bekannten AHA+L-Regelungen möglich (vgl. Anlage zur CoronaSchVO).
- Die Maske kann an festen Sitz- oder Stehplätzen abgenommen werden, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 m haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind. Liegt die Inzidenz bei über 35 ist eine Zugangsbeschränkung für Nicht-Immunierte in Innenräumen in Form einer Testpflicht vorgesehen. Erforderlich ist die Vorlage eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Negativ-Schnelltests. Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind von den verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.
- Bei Gruppenangeboten mit bis zu 20 Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske.

5. Sonstige Veranstaltungen (Eismühle, Club St. Michael/St. Johann etc.)

- Gesellige Zusammenkünfte, also Treffen von Gruppen, Verbänden und Vereinen, die keinen Arbeits-Charakter haben, sind grundsätzlich möglich. Für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne der CoronaSchVO gelten unter Einhaltung der bekannten AHA+L Regelungen (vgl. Anlage zur CoronaSchVO) keine weiteren Einschränkungen bis zu einer Inzidenz von 35. Die Maske kann an festen Sitz- oder Stehplätzen abgenommen werden, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 m haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind.
- Liegt die Inzidenz über 35 ist eine Zugangsbeschränkung für Nicht-Immunierte in Form einer Testpflicht vorgesehen. Erforderlich ist die Vorlage eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Negativ-Schnelltests. Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind von den verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.
- In Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Tanzveranstaltungen einschließlich privater Feiern mit Tanz ist – unabhängig von der Höhe der Inzidenz – der Zutritt nur immunisierten oder getesteten Personen erlaubt ist, wobei statt eines Antigen-Schnelltests ein PCR-Test erforderlich ist. Vom Tragen der Maske kann abgesehen werden.

6. Vermietungen

Vermietet die Pfarre ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen an Dritte, ist vom Mieter eine/ein Verantwortliche/r zu benennen. Der Mieter ist bei der Durchführung der Veranstaltung selbst für die Einhaltung der jeweils geltenden aktuellen Bestimmungen der CoronaSchVO NRW und der Vorgaben des Bistums Aachen verantwortlich.

7. Verantwortliche

Für Veranstaltungen, die keine Gottesdienste beinhalten, benennt der jeweilige Veranstalter/die jeweilige Gruppe eine/n volljährige/n Verantwortliche/n, der Ansprechpartner für die Gemeinde ist und für die Umsetzung des Hygienekonzepts der Pfarre St. Gregor von Burtscheid verantwortlich zeichnet. Der Träger der jeweils genutzten Einrichtung ist berechtigt, die Einhaltung des Hygienekonzeptes zu kontrollieren und erforderlichenfalls von seinem Hausrecht Gebrauch machen